

Gültig ab: 01.11.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Sozialversicherung der Leistungsbezieher
Arbeitslosengeld
Kranken- und Pflegeversicherung
Beiträge gesetzliche

Aktualisierung, Stand 11/2018

Wesentliche Änderungen

Die Weisungen wurden gestrafft.

Gesetzestext**§ 23 SGB IV – Fälligkeit**

Stand: Grundwerk 02/2012

...

(2) Die Beiträge für eine Sozialleistung im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 3 des Sechsten Buches ... werden am Achten des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats fällig

...

§ 25 SGB IV – Verjährung

Stand: Grundwerk 11/2018

(1) Ansprüche auf Beiträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in dreißig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind.

(2) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Die Verjährung ist für die Dauer einer Prüfung beim Arbeitgeber gehemmt; ... Satz 2 gilt nicht, wenn die Prüfung unmittelbar nach ihrem Beginn für die Dauer von mehr als sechs Monaten aus Gründen unterbrochen wird, die die prüfende Stelle zu vertreten hat. Die Hemmung beginnt mit dem Tag des Beginns der Prüfung ... und endet mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides, spätestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Abschluss der Prüfung. Kommt es aus Gründen, die die prüfende Stelle nicht zu vertreten hat, zu einem späteren Beginn der Prüfung, beginnt die Hemmung mit dem von dem Versicherungsträger in seiner Prüfungsankündigung ursprünglich bestimmten Tag. ... Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Prüfungen im Bereich der Bemessung, Entrichtung und Weiterleitung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung

§ 223 SGB V – Beitragspflicht, beitragspflichtige Einnahmen, Beitragsbemessungsgrenze

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Die Beiträge sind für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft zu zahlen, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Die Beiträge werden nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bemessen. Für die Berechnung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen.

(3) Beitragspflichtige Einnahmen sind bis zu einem Betrag von einem Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 für den Kalendertag zu berücksichtigen (Beitragsbemessungsgrenze). Einnahmen, die diesen Betrag übersteigen, bleiben außer Ansatz, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt.

§ 232a SGB V – Beitragspflichtige Einnahmen der Bezieher von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Kurzarbeitergeld

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Als beitragspflichtige Einnahmen gelten

1. bei Personen, die Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden, durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 nicht übersteigt; 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis sind abzuziehen,

...

Bei Personen, die Teilarbeitslosengeld oder Teilunterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, ist Satz 1 Nr. 1 zweiter Teilsatz nicht anzuwenden. Ab Beginn des zweiten Monats bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit oder ab Beginn des zweiten Monats eines Ruhenszeitraumes wegen einer Urlaubsabgeltung gelten die Leistungen als bezogen.

§ 241 SGB V – Allgemeiner Beitragssatz

Stand: Aktualisierung 11/2018

Der allgemeine Beitragssatz beträgt 14,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder.

§ 242 SGB V – Kassenindividueller Zusatzbeitrag

Stand: Aktualisierung 08/2014

(1) Soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckt ist, hat sie in ihrer Satzung zu bestimmen, dass von ihren Mitgliedern ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag erhoben wird. Die Krankenkassen haben den einkommensabhängigen Zusatzbeitrag als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen jedes Mitglieds zu erheben (kassenindividueller Zusatzbeitragssatz). ...

§ 242a SGB V – Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz

Stand: Aktualisierung 08/2014

...

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit legt ... die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes ... fest ...

§ 251 SGB V – Tragung der Beiträge durch Dritte

Stand: Grundwerk 02/2012

...

(4a) Die Bundesagentur für Arbeit trägt die Beiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch.

...

§ 252 SGB V – Beitragszahlung

Stand: Grundwerk 02/2012

...

(2) Die Beitragszahlung erfolgt in den Fällen des § 251 Abs. 3, 4 und 4a an den Gesundheitsfonds. ...

...

§ 28 SGB XI – Übersicht über die Leistungen

Stand: Grundwerk 02/2012

...

2) Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, erhalten die jeweils zustehenden Leistungen zur Hälfte; dies gilt auch für den Wert von Sachleistungen.

...

§ 55 SGB XI – Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Der Beitragssatz beträgt bundeseinheitlich 2,55 vom Hundert der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder; er wird durch Gesetz festgesetzt. Für Personen, bei denen § 28 Abs. 2 Anwendung findet, beträgt der Beitragssatz die Hälfte des Beitragssatzes nach Satz 1.

...

(3) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhöht sich für Mitglieder nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, um einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten (Beitragszuschlag für Kinderlose).

§ 59 SGB XI – Beitragstragung bei anderen Mitgliedern

Stand: Aktualisierung 03/2013

(1) Für die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 12 versicherten Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten für die Tragung der Beiträge die § 250 Abs. 1 und 3 und § 251 des Fünften Buches sowie § 48 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend; ...

...

§ 60 SGB XI – Beitragszahlung

Stand: Grundwerk 02/2012

...

(7) Die Beitragszuschläge für die Bezieher von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld und Kurzarbeitergeld, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und, soweit die Bundesagentur beitragszahlungspflichtig ist, für Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch werden von der Bundesagentur für Arbeit pauschal in Höhe von 20 Millionen Euro pro Jahr an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (§ 66) überwiesen. Die Bundesagentur für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hinsichtlich der übernommenen Beträge Rückgriff bei den genannten Leistungsbeziehern nach dem Dritten Buch nehmen. ...

§ 6 BerRehaG - Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

Stand: Grundwerk 02/2012

...

(3) Auf das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach Absatz 1 sind die Vorschriften des Dritten, Fünften und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie das Einkommensteuergesetz und sonstige Gesetze, die das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Bezieher dieser Leistung betreffen, entsprechend anzuwenden.

§ 20 KVLG 1989 – Versicherung besonderer Personengruppen

Stand: Grundwerk 11/2018

(1) Für Versicherungspflichtige nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sind die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Versicherung, die Mitgliedschaft, die Meldungen und die Beiträge mit Ausnahme des § 173 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Beiträge sind für die Versicherungspflichtigen ... entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt für die ... versicherungspflichtigen Beziehenden von Arbeitslosengeld mit der Maßgabe, dass für die Bemessung der Beiträge der um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz erhöhte allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung gilt.

Inhalt

Aktualisierung, Stand 11/2018.....	2
Wesentliche Änderungen	2
Gesetzestext.....	3
§ 23 SGB IV – Fälligkeit	3
§ 25 SGB IV – Verjährung.....	3
§ 223 SGB V – Beitragspflicht, beitragspflichtige Einnahmen, Beitragsbemessungsgrenze	3
§ 232a SGB V – Beitragspflichtige Einnahmen der Bezieher von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Kurzarbeitergeld	4
§ 241 SGB V – Allgemeiner Beitragssatz	4
§ 242 SGB V – Kassenindividueller Zusatzbeitrag.....	4
§ 242a SGB V – Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz.....	4
§ 251 SGB V – Tragung der Beiträge durch Dritte.....	4
§ 252 SGB V – Beitragszahlung	4
§ 28 SGB XI – Übersicht über die Leistungen	5
§ 55 SGB XI – Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze	5
§ 59 SGB XI – Beitragstragung bei anderen Mitgliedern.....	5
§ 60 SGB XI – Beitragszahlung	5
§ 6 BerRehaG - Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	5
§ 20 KVLG 1989 – Versicherung besonderer Personengruppen	6
Inhalt.....	7
Fachliche Weisungen.....	8
4. Beiträge bei gesetzlicher Krankenversicherung (KV).....	8
4.1. Beitragspflichtige Einnahmen bei Nebeneinkommen.....	8
4.2. KV bei E 303	8
4.3. Verjährung.....	8

Fachliche Weisungen

4. Beiträge bei gesetzlicher Krankenversicherung (KV)

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Die KV-Beiträge aufgrund des Leistungsbezugs errechnen sich aus den beitragspflichtigen Einnahmen, die der Bemessung der Leistung zugrunde liegen. Die KV-Beiträge werden grundsätzlich vom IT-Verfahren COLIBRI maschinell berechnet.

Berechnung KV-Beiträge (KV 4.1)

(2) Auch bei Gewährung von Alg-W an Gefangene werden die Beiträge aus den Einnahmen errechnet, die der Leistungsberechnung zugrunde liegen. Die Begrenzung auf die Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG betrifft nur die Leistung, nicht die Beiträge.

Alg-W an Gefangene (KV 4.2)

Weitere Informationen

4.1. Beitragspflichtige Einnahmen bei Nebeneinkommen

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Die auf die Leistung zu entrichtenden KV-Beiträge mindern sich bei KV-pflichtigem Nebeneinkommen (NE). Dies gilt nicht bei Bezug von Teil-Alg (§ 232a Abs. 1 SGB V).

Beitragsminderung bei NE (KV 4.3)

(2) Ob NE KV-pflichtig ist, ergibt sich aus Abschnitt 4.1 der NE-Bescheinigung. Die Höhe des beitragspflichtigen NE ist der Brutto-Wert aus Abschnitt 3 der NE-Bescheinigung.

KV-Pflicht des NE (KV 4.4)

(3) KV-pflichtiges NE ist im IT-Verfahren COLIBRI in der bescheinigten Höhe im Feld „SV-Entgelt“ zu erfassen. Bei nicht beitragspflichtigem NE oder bei privilegiertem NE darf kein „SV-Entgelt“ nicht erfasst werden. Zur korrekten Berechnung ist NE für einen vollen Kalendermonat als „monatlich“ zu erfassen, nicht als „Gesamtbetrag“.

Erfassung NE in COLIBRI (KV 4.5)

Weitere Informationen

4.2. KV bei E 303

Stand: Aktualisierung 11/2018

Bezug von Alg im Ausland mit E 303 (für einige Staaten auch nach dem 30.04.2010) ist versicherungspflichtig wie Bezug im Inland. Liegt der Nachweis für den Bezug im Ausland vor (E 303/2 mit E 303/5 oder E 303/4), ist der Bezug nachzuversichern. Zum Verfahren siehe Benutzerhandbuch COLIBRI/ VER-Zeiten/ Besondere VER-Zeiten/ Abwicklung des E 303.

Alg-Bezug mit E 303 (KV 4.6)

4.3. Verjährung

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Die Verjährungsfrist für den Anspruch auf KV-Beiträge beträgt vier Jahre, bei vorsätzlicher Vorenthaltung 30 Jahre (§ 25 Abs. 1 SGB IV).

Verjährungsfrist (KV 4.7)

(2) Die Verjährung beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Fällig sind die Beiträge zum 8. des auf die Zahlung oder Beitragsabsetzung folgenden Kalendermonats.

Verjährungsbeginn (KV 4.8)

(3) Für die Hemmung der Verjährung gelten die Regelungen des BGB entsprechend. Darüber hinaus ist die Verjährung für die Dauer einer Prüfung gehemmt (§ 25 Abs. 2 SGB IV).

Hemmung der Verjährung (KV 4.9)

Weitere Informationen